

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein, im nachstehenden Kasse genannt, führt den Namen „Sterbekasse der Belegschaft der Saarstahl AG Völklingen, Werk Völklingen und Werk Burbach“. Der Sitz der Kasse ist Völklingen/Saar. Die Kasse bezweckt die Gewährung von Sterbegeld beim Todesfall eines Versicherten. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz.

## **§ 2**

### **Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis**

1. In die Kasse werden aufgenommen: Belegschaftsmitglieder und deren Angehörige der Saarstahl AG, sowie der dem Konzern angeschlossenen und ehemaligen Tochtergesellschaften. Ebenso die Beschäftigten und deren Angehörige der im Konzern tätigen Dienstleistungsunternehmen.
2. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, in Einzelfällen Sondergenehmigungen für die Aufnahme von Mitgliedern zu erteilen.
3. Jedem Versicherten sind eine Satzung und ein Versicherungsschein auszuhändigen.
4. Der Abschluss einer Versicherung ist nicht mehr möglich, falls das 65. Lebensjahr überschritten wurde.
5. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
6. Eine Abtretung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

## **§ 3**

### **Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses und Wiederinkraftsetzung**

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt (Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des lfd. Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären),
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Vorstand kann durch schriftliche Mitteilung aus der Kasse ausschließen:
  - a) Mitglieder, die trotz Mahnung per Einschreiben mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als 3 Monate in Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle, bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind,
  - b) Mitglieder, die bei der Aufnahme wesentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Kasse bekannt war. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen binnen einer Frist von 4 Wochen das Recht des schriftlichen Einspruchs zu, unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit das Gericht anzurufen.
4. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Ansprüche an die Kasse, soweit sie über die Rückvergütung hinausgehen. Die Rückvergütung für alle ab 01. Juni 1994 abgeschlossenen Versicherungen beträgt 95% der auf die jeweilige Versicherung entfallenden Deckungsrückstellung. Für alle bis zum 30. Mai 1994 abgeschlossenen Versicherungen gilt folgende Regelung: Anspruch auf Rückvergütung hat ein Mitglied frühestens nach vollendeter fünfjähriger Mitgliedschaft. Die Rückvergütung beträgt nach 5 Jahren 40% der ab dem 01. Januar 1970 fälligen und gezahlten Beiträge, die laut Beitragstabelle zum 01. Januar 2002 fiktiv umgerechnet wurden. Für jedes weiter vollendete Mitgliedsjahr 1% dieser Beiträge, höchstens jedoch 80% des Sterbegeldes.
5. Zahlt ein nach Nr. 1b und 1c ausgeschiedenes Mitglied, sofern es sich nicht um ein nach § 3 Abs. 2b ausgeschiedenes Mitglied handelt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.
6. Mitglieder, die aus den Diensten der Saarstahl AG und dem Konzern angeschlossenen Tochtergesellschaften sowie der im Konzern tätigen Dienstleistungsunternehmen ausscheiden, können Mitglied der Kasse bleiben.

## **§ 4**

### **Beiträge und Leistungen**

1. Die Beiträge und Leistungen ergeben sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Sofern kein Lohn-/Gehaltsabzug besteht, werden die Beiträge viertel-, halb- oder jährlich im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen oder von dem Mitglied viertel-, halb- oder jährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse gezahlt. Letztmalig ist der Beitrag für den Monat zu zahlen, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.
- 3a. Für eine ordnungsgemäße Beitragszahlung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Sollten darüber hinaus der Kasse Kosten entstehen, die der Versicherte zu verantworten hat, ist die Kasse berechtigt, diese dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
4. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheines, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
5. Das im Versicherungsfall zu zahlende Sterbegeld wird in einer Beitrags- und Leistungstabelle aufgeführt.

6. Die Ansprüche auf Sterbegeld verjähren nach 3 Jahren, vom Schluss des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem die Leistung verlangt werden kann.
7. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld in Abzug gebracht und Überzahlungen zurück erstattet.
8. Jedes Mitglied im aufnahmefähigen Alter ist berechtigt, weitere Versicherungen abzuschließen, wobei das Höchststerbegeld gemäß Tarifbeilage nicht überschritten werden darf. Für diese weiteren Versicherungen gelten entsprechende Satzungsbestimmungen wie für die Erstversicherung.
9. Stirbt das versicherte Mitglied nach Vollendung des 14. und vor dem Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte das 75. Lebensjahr vollendet in Folge eines Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfallereignis, so wird eine zusätzliche Unfallleistung in Höhe der (ursprünglichen) Versicherungssumme einer jeden Versicherung gezahlt. Ein entsprechender Nachweis über den Unfalltod ist der Kasse vorzulegen. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle in Folge von Kriegsereignissen oder durch aktive Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle in Folge von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren. Tritt der Tod des Versicherten nach dem Ende des Versicherungsjahres ein, in dem er das 75. Lebensjahr vollendet hat und sind die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so zahlt der Versicherer die vereinbarte Unfall-Zusatzversicherungssumme dann, wenn der Versicherte den Unfall bei Benutzung eines dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Verkehrsmittels dadurch erlitten hat, dass das Verkehrsmittel dem Ereignis, das den Unfalltod des Versicherten verursacht hat, selbst ausgesetzt war.
10. Mitglieder, die am 31. Dezember 1993 bereits Mitglied der Kasse waren, können durch einen gesonderten Antrag eine Unfallzusatzversicherung wie unter Nr. 9 beschrieben, abschließen. Der dafür notwendige Beitrag beträgt monatlich 0,01 EUR.

## **§ 5**

### **Wohnungsänderung**

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

## **§ 6**

### **Änderungsvorbehalt**

Durch eine Änderung der §§ 2 - 4 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 4, Nr. 2-3), den Austritt und den Ausschluss aus der Kasse (§ 3, Nr. 1-4) sowie die Beitragsrückvergütung (§ 3, Nr. 4) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung des einzelnen Mitgliedes bedarf.

## **§ 7**

### **Organisation**

Die Organe der Kasse sind:

1. Vertreterversammlung
2. Vorstand

## **§ 8**

### **Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung besteht aus den Delegierten der Betriebsräte der Saarstahl AG, sofern sie Mitglied der Kasse sind. Die Anzahl der Delegierten besteht aus 29 Betriebsräten. Sollten während einer Wahlperiode Delegierte ausscheiden, so werden sie durch nachrückende Ersatzdelegierte ersetzt. Aus diesem Grund sind 10 Ersatzdelegierte aus dem Kreis der Betriebsräte festzulegen. Die Dauer einer Wahlperiode beträgt 4 Jahre.
2. Die ordentliche Vertreterversammlung findet jährlich spätestens nach 7 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Vertretern spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
4. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz in der Vertreterversammlung.
5. Die Vertreterversammlung hat insbesondere Beschluss zu fassen:
  - a) über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund
    - (1) Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
    - (2) Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) ungeeignet gilt insbesondere jeder, der - wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
    - in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
  - b) über die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) über Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - e) über Verwendung eines Überschusses und Deckung eines Fehlbetrages,
  - f) über Änderung der Satzung,
  - g) über die Auflösung der Kasse und Verwendung des Kassenvermögens.
6. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. In der Vertreterversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
8. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vertreter erforderlich. Zu Beschlüssen über Auflösung der Kasse ist die Anwesenheit von 4/5 der Vertreter sowie eine 3/4 Mehrheit dieser Vertreter erforderlich. Beschlüsse und Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft gesetzt.

9. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass der Gegenstand der Tagesordnung bei der Einberufung der Vertreterversammlung bezeichnet wird.
10. Ist in den Fällen, in denen es sich um Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse handelt, die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Vertreterversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Es muss jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.
11. Die Vertreterversammlung wählt alle 4 Jahre den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung in einzelnen Wahlgängen durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Daten, aus denen sich die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung ergibt, die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
13. Außerordentliche Vertreterversammlungen werden einberufen:
  - a) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedervertreter oder mindestens dem 10. Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand,
  - c) in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
 In diesen Fällen muss der Vorstand die Vertreterversammlung innerhalb 4 Wochen anberaumen und abhalten.

## § 9

### Der Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und mindestens 1 Beisitzer bis höchstens 5 Beisitzern. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitzuwirken.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre und endet mit der Amtszeit des Betriebsrates.
4. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand zu den erforderlichen Sitzungen innerhalb von 3 Tagen ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Vertreterversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.

## § 10

### Geschäftsführer

Die Kasse bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer kann die Kasse in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer vom 07. Februar 2001.

## § 11

### Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide ist Völklingen.

## § 12

### Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gem. § 54 VAG und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
2. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung keine anderen Mittel vorgesehen sind, 25% der Beitragseinnahmen nicht übersteigen.
3. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 71 bis 76 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsrechtlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

## § 13

### Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

## § 14

### Versicherungsmathematische Prüfung

1. Alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung vornehmen zu lassen und in den gemäß § 13 Nr. 2 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zu Grunde zu legen.

2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens 5% des sich nach Nr. 1 ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
3. Ein sich nach Nr.1 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen, die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
4. Ein sich nach Nr. 1 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 3, Satz 3 und 4, gelten entsprechend. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung.
5. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gelten die Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes von Versicherungsunternehmen, auf die § 341 K des Handelsgesetzbuches nicht anzuwenden ist, durch einen unabhängigen Sachverständigen (Sachverständigenprüfverordnung SachvPrüfV) vom 19. April 2002 sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde.

## § 15

### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen für die bei der Saarstahl AG Völklingen, Werk Völklingen und Werk Burbach, sowie der dem Konzern angeschlossenen Tochtergesellschaften tätigen Mitglieder durch Aushang in den Betriebsabteilungen und Bekanntmachungen in den Belegschaftsversammlungen. Die übrigen Mitglieder werden durch Pressemitteilung in der „Saarbrücker Zeitung“ und dem „Wochenpiegel“ informiert.

## § 16

### Abwicklung und Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Das Vermögen der Kasse ist nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen.
3. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

## § 17

### Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung trat am 01. Januar 2004 in Kraft. „Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 09. Juni 2026, Geschz.: VA 22-I 5002/00048#00007.“  
Völklingen, den 09. Juni 2026, der Vorstand der Sterbekasse der Belegschaft der Saarstahl AG Werk Völklingen und Werk Burbach

  
(Stephan Ahr)  
1. Vorsitzender

  
(Angelo Stagno)  
2. Vorsitzender

Beitrags- und Leistungstarif Nr. 1

Die Vertreterversammlung der „Sterbekasse der Belegschaft der Saarstahl AG, Werk Völklingen und Werk Burbach“, hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2003 einstimmig beschlossen:

1. Der Beitrag je Versicherung beträgt monatlich
  - a) für Versicherungen, die bis zum 31. Dezember 1993 abgeschlossen wurden: 0,80 EUR.
  - b) Versicherungen nach a) können um die Abdeckung des Risikos eines Unfalls Todes erweitert werden. Der dafür notwendige Beitrag beträgt monatlich 0,01 EUR,
  - c) für Versicherungen, die ab dem 01. Januar 2013 abgeschlossen werden (siehe Tabelle).
2. Ab dem 01. Januar 2002 beträgt die Leistung im Sterbefall 820 EUR. Für alle am 31. Dezember 1991 bestehenden Versicherungsverhältnisse beträgt das Sterbegeld
  - a) bei männlichen Mitgliedern 950 EUR,
  - b) bei weiblichen Mitgliedern 1.100 EUR.
3. Das Sterbegeld darf bis zum sechsfachen des einfachen Sterbegeldes (einschl. am 31. Dezember 1991 bestehender Verhältnisse) abgeschlossen werden.

| Abschl.-<br>alter<br>[Jahre] | Monats-<br>beitrag<br>[€] | Abschl.-<br>alter<br>[Jahre] | Monats-<br>beitrag<br>[€] | Abschl.-<br>alter<br>[Jahre] | Monats-<br>beitrag<br>[€] | Abschl.-<br>alter<br>[Jahre] | Monats-<br>beitrag<br>[€] | Abschl.-<br>alter<br>[Jahre] | Monats-<br>beitrag<br>[€] |
|------------------------------|---------------------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------|---------------------------|
| 0                            | 0,74 *                    | 14                           | 1,03                      | 28                           | 1,49                      | 42                           | 2,39                      | 56                           | 4,28                      |
| 1                            | 0,75 *                    | 15                           | 1,05                      | 29                           | 1,54                      | 43                           | 2,48                      | 57                           | 4,49                      |
| 2                            | 0,77 *                    | 16                           | 1,08                      | 30                           | 1,59                      | 44                           | 2,58                      | 58                           | 4,71                      |
| 3                            | 0,79 *                    | 17                           | 1,11                      | 31                           | 1,64                      | 45                           | 2,68                      | 59                           | 4,94                      |
| 4                            | 0,81 *                    | 18                           | 1,14                      | 32                           | 1,69                      | 46                           | 2,79                      | 60                           | 5,19                      |
| 5                            | 0,83 *                    | 19                           | 1,17                      | 33                           | 1,74                      | 47                           | 2,90                      | 61                           | 5,46                      |
| 6                            | 0,84 *                    | 20                           | 1,20                      | 34                           | 1,80                      | 48                           | 3,02                      | 62                           | 5,75                      |
| 7                            | 0,87 *                    | 21                           | 1,23                      | 35                           | 1,86                      | 49                           | 3,15                      | 63                           | 6,06                      |
| 8                            | 0,89 *                    | 22                           | 1,26                      | 36                           | 1,93                      | 50                           | 3,28                      | 64                           | 6,39                      |
| 9                            | 0,91 *                    | 23                           | 1,30                      | 37                           | 1,99                      | 51                           | 3,42                      | 65                           | 6,75                      |
| 10                           | 0,93 *                    | 24                           | 1,33                      | 38                           | 2,07                      | 52                           | 3,57                      |                              |                           |
| 11                           | 0,95 *                    | 25                           | 1,37                      | 39                           | 2,14                      | 53                           | 3,73                      |                              |                           |
| 12                           | 0,98 *                    | 26                           | 1,41                      | 40                           | 2,22                      | 54                           | 3,91                      |                              |                           |
| 13                           | 1,00 *                    | 27                           | 1,45                      | 41                           | 2,30                      | 55                           | 4,09                      |                              |                           |

In diesen Versicherungen ist die Unfall-Zusatzversicherung obligatorisch eingeschlossen. \* Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ermäßigt sich der angegebene Beitrag um 0,01 EUR da die Unfallzusatzversicherung erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres wirksam wird.